

Recht auf Wahrheit

Zur Genese eines neuen Menschenrechts

Herausgegeben von
José Brunner | Daniel Stahl

Wallstein

Recht auf Wahrheit
Zur Genese eines neuen Menschenrechts

Schriftenreihe Menschenrechte im 20. Jahrhundert

Für den Arbeitskreis

Menschenrechte im 20. Jahrhundert

herausgegeben von Norbert Frei

Band 1

Recht auf Wahrheit

Zur Genese eines neuen Menschenrechts

Herausgegeben von José Brunner
und Daniel Stahl

WALLSTEIN VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Wallstein Verlag, Göttingen 2016
www.wallstein-verlag.de
Vom Verlag gesetzt aus der Aldus
Umschlag: Susanne Gerhards, Düsseldorf
Druck und Verarbeitung: Hubert & Co, Göttingen

ISBN (Print) 978-3-8353-1817-5
ISBN (E-Book, pdf) 978-3-8353-2932-4

Inhalt

Vorwort 7

JOSÉ BRUNNER / DANIEL STAHL

Einleitung 9

I. Historische Wahrheit und Gerechtigkeit

ANNETTE WEINKE

Wie neu ist die Suche nach Wahrheit?
Humanitarismus, Menschenrechte und vergangenes Unrecht 23

JOST DÜLFFER

Perspektiven auf Wahrheit. Deutsche Debatten über
internationale Kriegsverbrechen nach dem Ersten Weltkrieg 38

NORBERT FREI

Die Wahrheit in Nürnberg.
Das IMT und die historisch-politische Aufklärung 52

II. Wahrheit als Menschenrecht

JOSÉ BRUNNER

Menschenrecht und Menschenbild.
Zur Psychologie des Rechts auf Wahrheit 67

JAN ECKEL

Fortdauerndes Verbrechen.
Verschwundene und Menschenrechte in Chile 80

DANIEL STAHL	
Wege zur Wahrheit.	
Die völkerrechtliche Normierung des Aktenzugangs	98

ANGELIKA NUSSBERGER	
Das Recht auf Wahrheit im Urteil Straßburgs. Ein Gespräch über den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte	110

RUTH EFFINOWICZ / CLAUS KRESS	
Über die Grenzen des Rechts auf Wahrheit. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Katyń-Fall	120

III. Debatten und Praktiken

DAVID BECKER	
Können Wahrheit und Gerechtigkeit heilen? Traumatheorie, Menschenrechtsdebatten und Praxismodelle	139

ROBERT BRIER	
Menschenrechte und Nationalkultur. Wahrheitsdiskurse in den Transitionen Ostmitteleuropas	149

SUSANNE BUCKLEY-ZISTEL	
Zur Konstruktion von Wahrheit. Die Aufarbeitung von Menschenrechtsverbrechen durch Wahrheitskommissionen	163

MICHAEL STOLLEIS	
Rechtsanspruch auf Wahrheit. Eine Bestandsaufnahme zum deutschen Recht	174

Literatur	189
Abkürzungen	203
Autoren	205
Namenregister	207

Vorwort

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts sind die Menschenrechte zu einem Signalbegriff der politischen Kommunikation geworden. Diese Entwicklung war Teil der wachsenden Verrechtlichung nationaler und internationaler Politik nach dem Zweiten Weltkrieg, aber auch Folge der sich aus ihm ergebenden neuen Konfliktlagen. Inzwischen bedient sich eine Vielzahl von Akteuren der Sprache der Menschenrechte – aus unterschiedlichen Motiven und zur Durchsetzung mitunter sogar gegensätzlicher Interessen. Nach den beiden Supermächten des »kurzen 20. Jahrhunderts« und deren Verbündeten waren es zunächst die antikolonialen Befreiungsbewegungen, die das Potenzial des Menschenrechtsdiskurses erkannten. Mit dem wachsenden zivilgesellschaftlichen Engagement seit den sechziger und siebziger Jahren kamen neue Akteure und Formen des Menschenrechtsaktivismus hinzu. Mittlerweile bewegen sich zahlreiche staatliche, halbstaatliche und nichtstaatliche Organisationen auf dem Feld.

Es kann deshalb nicht überraschen, dass die Menschenrechte bereits seit Langem ein fest etablierter Gegenstand wissenschaftlichen Fragens sind; vor allem Juristen und Politikwissenschaftler, aber auch Soziologen und Anthropologen haben eine ausdifferenzierte Forschungsagenda entwickelt. Das Interesse der Historiker ist jüngerem Datums, und als eigenständiges Thema ist die Geschichte der Menschenrechte erst seit wenigen Jahren in den Blick der Geschichtswissenschaft geraten.

Diese Beobachtung bildete den Ausgangspunkt für den Arbeitskreis »Menschenrechte im 20. Jahrhundert«, der dank der großzügigen Unterstützung der Fritz Thyssen Stiftung Ende 2012 ins Leben gerufen werden konnte. Sein Ziel ist es, die Expertise verschiedener geistes- und sozialwissenschaftlicher Disziplinen für eine Historisierung der Menschenrechte fruchtbar zu machen und Forschungen auf dem gerade in Deutschland noch jungen Feld der Menschenrechtsgeschichte zu befördern.

Norbert Frei

Einleitung

Weltweit sind unzählige Menschen auf der Suche nach Angehörigen, die im Auftrag von Staaten unter Geheimhaltung inhaftiert oder gar ermordet wurden. Diese Form staatlicher Repression ist Teil der Gewaltgeschichte des 20. Jahrhunderts und setzt sich ungebrochen bis in die unmittelbare Gegenwart fort. Jedes Jahr verschwinden Menschen in verschiedenen Ländern Lateinamerikas. Auch in Europa – vor allem im Spanien unter Franco, im Zypernkonflikt und im Bosnien-Krieg – verschwanden nach dem Zweiten Weltkrieg noch Zehntausende von Menschen, deren Schicksale nie bekannt wurden. Die CIA entwickelte im Rahmen des Kampfes gegen den Terror nach 9/11 das Programm *extraordinary rendition*, in dessen Rahmen sie fremde Terrorverdächtige verschleppte und gefangen hielt, ohne ihre Familien zu benachrichtigen oder ihnen den Schutz des US-amerikanischen Rechts zu gewähren.

Welche Rechte stehen Menschen bei der Suche nach Angehörigen zu? Welche Verpflichtungen müssen Staaten auferlegt werden, die direkt oder indirekt für das gewaltsame Verschwindenlassen von Menschen verantwortlich sind? Welche rechtlichen Mittel sollten Hinterbliebene in Anspruch nehmen können, um über das Trauma des gewaltsamen Verschwindens eines Nahestehenden hinwegzukommen? Das Recht auf Wahrheit entstand als Antwort auf diese Fragen. Es soll Menschen bei ihrer Suche nach der Wahrheit über das Schicksal der ihnen Nahestehenden unterstützen, die durch Staatsgewalt verschwanden. Es zielt darauf ab, dem individuell-psychologischen Bedürfnis von Opfern staatlicher Menschenrechtsverletzungen oder deren Angehörigen einen juristischen Schutz zu gewähren, um ihnen zu ermöglichen, über die Hintergründe des erfahrenen Leids aufgeklärt zu werden und Informationen über das Schicksal derjenigen zu erhalten, die seit der Verhaftung durch staatliche Sicherheitsbehörden verschwunden sind.

Doch mittlerweile ist dies nicht mehr die einzige Dimension des Rechts auf Wahrheit. Im Zuge seiner Durchsetzung hat es sich weiterentwickelt und formuliert nun auch – mitunter als Recht auf Wissen

firmierend – einen gesamtgesellschaftlichen Anspruch auf eine wie auch immer geartete historische Wahrheit über staatliche Gewaltverbrechen. Zu den Spezifika des Rechts auf Wahrheit, wie es sich am Ende des 20. Jahrhunderts herausgebildet hat, gehört deshalb, dass es sowohl die individuell-psychologische als auch die gesellschaftlich-historische Auseinandersetzung mit staatlichen Gewaltverbrechen miteinander verknüpft und beides als Menschenrecht deklariert.

Im Verlauf der letzten drei Jahrzehnte spielte das Recht auf Wahrheit eine zunehmend prominente, wenn auch umstrittene Rolle im internationalen Recht: Es ist Gegenstand von UN-Resolutionen und findet in den Verhandlungen und Urteilen der Menschenrechtsgerichtshöfe Erwähnung. Dennoch ist dieses Recht bisher in keinem verbindlichen Menschenrechtsinstrument, zum Beispiel einer eigenen UN-Konvention, verankert worden. Lediglich auf nationaler Ebene wurde es als eigenständiges Recht anerkannt: Bosnien-Herzegowina erließ 2004 ein Gesetz über vermisste Personen, welches das Recht von Familien bekräftigt, über das Schicksal ihrer vermissten Angehörigen aufgeklärt zu werden.¹ In Argentinien haben verschiedene Gerichtshöfe wegweisende Urteile gefällt, die Opfern von schweren Menschenrechtsverletzungen und deren Angehörigen ein Recht auf Wahrheit verbrieften.²

Nach wie vor stößt das Recht auf Wahrheit auf skeptische Reaktionen und Vorbehalte: Wie soll es funktionieren, ein so vieldeutiges Konzept zu verrechtlichen, das noch dazu religiös, rechtlich und moralisch aufgeladen ist? Wie soll gewährleistet werden, dass entsprechende Normen nicht nur wohlfeile Worte auf dem Papier bleiben, sondern eine rechtsbindende Kraft entwickeln? Es stimmt: Individuen und ganzen Gesellschaften das Recht zuzusprechen, die Wahrheit über staatliche Gewaltverbrechen erfahren zu dürfen, klingt nicht nur ambitioniert, sondern gleichsam utopisch. Doch wer das Recht auf Wahrheit schlicht als Wildwuchs einer kaum noch zu zähmenden internationalen Verrechtlichung abtut, übersieht, dass auch die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verbrieften Rechte auf ganz ähnliche Vorbehalte stießen, bevor sie seit den siebziger Jahren

1 BiH Official Gazette 50/2004.

2 Vgl. Maculan: International Crimes.

zu einem wichtigen Referenzpunkt internationaler Politik wurden. Insofern lassen sich der utopische Charakter des Rechts auf Wahrheit und die Schwierigkeiten, Rechtsverbindlichkeit herzustellen, auch als charakteristische Eigenschaften des menschenrechtlichen Instrumentariums verstehen. Es kann sich deshalb lohnen, an diesem Beispiel exemplarisch nachzuvollziehen, wie ein neues Menschenrecht entsteht.

Das heißt nicht, dass die Besonderheiten dieses neuen Menschenrechts außer Acht gelassen werden. Das Recht auf Wahrheit stellt einen neuen Ansatz im Menschenrechtsdiskurs dar. Nach dem Zweiten Weltkrieg und während des Kalten Krieges sollten Menschenrechte autonomen und rationalen Menschen ermöglichen, einen eigenen Lebensweg zu wählen. Seit den achtziger Jahren kommt, wie dieser Band zeigt, ein holistischer, narrativer Ansatz hinzu, der auch menschlichen Bindungen und emotionalen Prozessen Bedeutung beimisst.

Die hier versammelten Beiträge begnügen sich deshalb keineswegs mit der Untersuchung juristischer Erwägungen und rechtshistorischer Entwicklungen. Vielmehr erläutern sie aus unterschiedlichen fachlichen Perspektiven die weiteren historischen Zusammenhänge, aus denen heraus dieses Recht entstand. Sie skizzieren das kulturelle und politische Umfeld, in dem es seine Wirkung entfaltet, und verweisen auf kontrastierende, parallele und verwandte Entwicklungen. Eine derart umfassende Untersuchung ist notwendig. Denn nur wenn man die Bereiche Geschichte, Psychologie, Politik, Kultur und Justiz miteinander verzahnt, lässt sich die Genese eines neuen Menschenrechts umfassend analysieren.

Die Entstehungs- und Wirkungsgeschichte des Rechts auf Wahrheit ist eng mit den Ereignissen in Lateinamerika verbunden. Es erreichte die Menschenrechtsgremien der UN nicht aus dem globalen Norden, sondern aus dem Süden. Insofern konterkariert diese Geschichte eurozentrische Perspektiven auf die Ausgestaltung des Menschenrechtsregimes. Stattdessen gerät in den Blick, wie außereuropäische Gewalterfahrungen, Rechtsentwicklungen und -traditionen nicht nur das Völkerrecht prägten, sondern auch auf Europa wirkten.³ Die Geschichte eines neuen Menschenrechts ist also notwendigerweise international und multidiszi-

3 Vgl. Carozza: *Conquest*, S. 289-293.

plinär. Sie kann nicht als völkerrechtliche Erfolgsgeschichte geschrieben werden. In ihr kamen unterschiedliche Entwicklungen zusammen, die keineswegs linear verliefen. Zu heterogen waren die verschiedenen Konflikte, Ereignisse und Denkweisen, die sie prägten.

Das Recht auf Wahrheit in seiner heutigen Ausprägung ist der Versuch, sehr unterschiedliche Anliegen in einer Norm zu vereinen, von denen einige den Diskurs über staatliche Gewaltverbrechen schon seit Beginn des 20. Jahrhunderts begleiten. Gleichzeitig weisen die frühen Bestrebungen zur historischen Wahrheitsfindung aber auch bedeutende Unterschiede zum heutigen Diskurs über das Recht auf Wahrheit auf. Während und nach den Balkankriegen (1912-1913) und dem Ersten Weltkrieg gab es zahlreiche Versuche, die Kriegsführung der Konfliktparteien und Kriegsursachen detailliert zu rekonstruieren, um sie auf der Grundlage des Völkerrechts beurteilen zu können. Neben den bekannten Leipziger Prozessen gab es einige bisher kaum erforschte zivilgesellschaftliche und parlamentarische Kommissionen. Wenn es sich bei einigen dieser Projekte auch durchaus um Versuche handelte, künftiges menschliches Leid zu verhindern oder Gerechtigkeit herzustellen, so lag ihnen dennoch nicht der Anspruch zugrunde, die Opfer staatlicher Gewaltverbrechen in ihr Recht zu setzen. Sie folgten vielmehr der Logik anderer politischer Interessen: Die von der Carnegie Stiftung eingesetzte Kommission zur Untersuchung des Balkankriegs verstand sich als Zivilisierungsprojekt, das auf die Verbreitung westlich-christlicher Normen zielte.⁴

Die Kommissionen, die sich mit Kriegsverbrechen des Ersten Weltkriegs befassten, waren vor allem Teil nationalstaatlicher, in geringerem Maße parteipolitischer Legitimationsstrategien. Britische Kommissionen bemühten sich, die Völkerrechtswidrigkeit deutscher Kriegsführung zu belegen, deutsche Kommissionen versuchten, solche Vorwürfe entweder zu entkräften oder sie konterten mit einem *Tu quoque*. Die anfängliche Unterstützung der Sozialdemokraten für die Aufklärung deutscher Kriegsverbrechen kann indessen als Versuch gedeutet werden, die Politik der bisherigen Machthaber zu delegitimieren. Die politische Inanspruch-

4 Siehe dazu und zum Folgenden die Beiträge von Jost Dülffer und Annette Weinke in diesem Band.

nahme bedeutete allerdings nicht, dass der empirische Unterbau der Berichte nicht ernst zu nehmen wäre. Im Gegenteil – die Berichte waren gekennzeichnet von dem Bemühen, die Aussagen mit Quellen zu fundieren.

Auch nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs fand eine intensive Auseinandersetzung über die Wahrheit statt. Die Alliierten, aber auch die ehemals Verfolgten sahen im Nürnberger Prozess nicht nur ein strafrechtliches Verfahren zur Verurteilung der Kriegsverbrecher. Er sollte gleichzeitig die Funktion erfüllen, die Lügen der Nazis zu entlarven und die in die Irre geleitete deutsche Gesellschaft über die Wahrheit aufzuklären. Gegen diese pädagogische Absicht formierte sich in der deutschen Gesellschaft schnell Widerstand. Nürnberg habe mitnichten die Wahrheit ans Licht gebracht, die Richter seien nicht in der Lage gewesen, die komplexe Wirklichkeit angemessen zu beurteilen.⁵

Erst in den siebziger Jahren ließ sich beobachten, was für das Recht auf Wahrheit so charakteristisch werden sollte: Die Ermittlung der Wahrheit über staatliche Gewaltverbrechen wurde als eine doppelte Notwendigkeit formuliert. Sie sollte sowohl gesellschaftliche Veränderung als auch psychologische Heilung von Individuen ermöglichen. Die gesellschaftliche Dimension wurde mit der individuell-psychologischen verknüpft. Inwiefern diese Entwicklung mit dem sogenannten Psychoboom zusammenhing, der Ende der sechziger Jahre in Europa und den USA einsetzte, bleibt noch zu untersuchen. Ein wichtiger Impuls ging jedenfalls von den Ereignissen in Lateinamerika aus, wo vor allem während der siebziger und achtziger Jahre staatliche Gewaltverbrechen von beispiellosem Ausmaß begangen wurden. Dabei setzten staatliche Sicherheitsbehörden und paramilitärische Einheiten in verschiedenen Ländern auf dasselbe Instrument: Sie hielten die ihnen Verdächtigen in geheimen Haftzentren gefangen und ermordeten sie, ohne die Angehörige über ihr Schicksal zu informieren.

Vor diesem Hintergrund war die Frage nach der Wahrheit über staatliche Gewaltverbrechen nicht nur Gegenstand des politischen Kampfes gegen die Diktatur. Psychologen – häufig aus Europa und den USA kommend – berieten einerseits die Hinterbliebenen, die mit der Ungewissheit über das Schicksal ihrer Angehörigen leben mussten. Andererseits

5 Siehe den Beitrag von Norbert Frei in diesem Band.

behandelten sie auch die Opfer des Staatsterrors, deren Versionen des Geschehenen nicht mit dem offiziellen Diskurs übereinstimmten, der sie als Terroristen stempelte. In dieser medikalisierten Form der Menschenrechtsarbeit kam der Frage nach der Wahrheit eine Schlüsselfunktion zu.⁶

Gleichzeitig wurde der Wahrheitsbegriff aber auch auf eine vermeintlich entpolitisierende Weise politisiert. Stilprägend waren die Mütter der Plaza de Mayo. Sie stellten ihre Mutterrolle in den Mittelpunkt ihres Protestes und strichen heraus, dass der Verlust eines nahen Angehörigen eine Form der Folter darstelle. Diese Argumentation griffen die verschiedenen Menschenrechtsorganisationen in ihren Dokumenten und ihrer Rechtsprechung auf; sie sollte zur Grundlage des in den neunziger Jahren in UN-Dokumenten Gestalt annehmenden Rechts auf Wahrheit werden. Das auf traditionelle Familienwerte abzielende Argument konnte auch deshalb jenseits Lateinamerikas verfangen, weil in den USA und Europa nach wie vor die klassische Bindungstheorie eine zentrale Rolle in gesellschaftlichen und fachlichen Diskursen über Verlust und Trauer spielte. Dieser Theorie zufolge war für eine »gelungene« Trauerarbeit die Erkenntnis des Verlustes notwendig. Lateinamerikas Menschenrechtsorganisationen prangerten gerade die Unmöglichkeit an, zu dieser Erkenntnis durchzudringen.⁷

Die auf Genesung des Individuums zielende Suche nach der Wahrheit über staatliche Gewaltverbrechen konvergierte mit einer Entwicklung, die sich im weltweiten Menschenrechtsaktivismus und Humanitarismus beobachten ließ: Beide maßen dem Wahrheitsbegriff einen zentralen Stellenwert zu. Die faktengesättigte und detailgenaue Rekonstruktion staatlicher Gewalt verstanden sie als ein Mittel, um die Deutungsmuster des Kalten Krieges zu überwinden.⁸ Chile ist ein besonders prägnantes Beispiel dafür, wie sich dieser auf eine Veränderung von Gesellschaften zielende Wahrheitsdiskurs mit den Bedürfnissen psychologisch versehrter Individuen verband. Die Forderung, das Schicksal der sogenannten Verschwundenen bekannt zu machen, sollte einerseits den betroffenen Familien Linderung verschaffen. Gleichzeitig ging es aber auch darum, das Pinochet-Regime dauerhaft zu stigmatisieren und auf diese Weise einen

6 Siehe den Beitrag von David Becker in diesem Band.

7 Siehe den Beitrag von José Brunner in diesem Band.

8 Siehe die Beiträge von Jan Eckel und Annette Weinke in diesem Band.

gesellschaftlichen Wandel herbeizuführen. Dafür eignete sich das Thema der Verschwundenen besonders gut: Die Aufklärung des Schicksals der Repressions-Opfer blieb auch dann noch ein Desiderat, als die blutigste Phase der Militärdiktatur Ende der siebziger Jahre vorüber war und die Regierung weitgehend auf Repressionsmaßnahmen verzichten konnte.⁹

Es war die individualtherapeutische Dimension des Wahrheitsbegriffs, die für den Diskurs über Menschenrechtsverletzungen in Lateinamerika so charakteristisch war. Auch die Dissidenten in Osteuropa sprachen von einem Recht auf Wahrheit. Allerdings zeigten sie keine Bemühungen, diese Formel in formales Recht zu übertragen, und sie luden sie semantisch ganz anders auf als die südamerikanischen Menschenrechtsaktivisten. In Osteuropa stand sie in Verbindung mit dem Streben nach gesellschaftlicher Veränderung im Sinne einer Annäherung an eine authentische Nationalkultur, die man als Gegenstück zur offiziellen, sozialistischen Geschichtspolitik wahrnahm. Das machte diesen Diskurs anschlussfähig für Nationalkonservative, die nach dem Ende des Kommunismus nicht müde wurden, den ehemaligen Dissidenten vorzuwerfen, dem Recht auf Wahrheit nicht zum Durchbruch verholfen zu haben.¹⁰

Die zahlreichen Demokratisierungsprozesse in Ost und West verhalten dem Wahrheitsbegriff in den neunziger Jahren zu einer nie dagewesenen Konjunktur, schienen doch nun die Rahmenbedingungen für eine bedingungslose Aufklärung staatlicher Gewaltverbrechen gegeben. Allen voran der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte und der UN-Menschenrechtsrat trugen in ihren Urteilen und Dokumenten zur Ausformulierung eines Rechts auf Wahrheit bei, in dem beide Dimensionen – die individuelle und die gesellschaftliche – miteinander verknüpft wurden.

Die Entwicklung des Rechts auf Wahrheit zeigte in diesen Jahren nicht nur eine Tendenz zur Verallgemeinerung und Erweiterung, sondern auch zur Eigenständigkeit. Bis 2005 erscheint es in Menschenrechtsdokumenten der Vereinten Nationen als eine Unterkategorie des Verschwindenlassens in außereuropäischen Regionen. Erst ab 2005 wird es nicht mehr

9 Siehe den Beitrag von Jan Eckel in diesem Band.

10 Siehe den Beitrag von Robert Brier in diesem Band.

nur im Zusammenhang mit dieser spezifischen Rechtsverletzung durch Staatsgewalt behandelt, sondern als ein eigenständiges Recht definiert.¹¹ Ab diesem Zeitpunkt betonen die Dokumente der UN, dass das Recht auf Wahrheit ein »unveräußerliches« und »autonomes Recht« sei.¹² Im Jahr 2010 erklärten die Vereinten Nationen den 24. März zum »Internationalen Tag für das Recht auf Wahrheit über schwere Menschenrechtsverletzungen und für die Würde der Opfer«. Ziel war es, dem neuen Menschenrecht mehr Aufmerksamkeit zu verschaffen. Das Datum wurde gewählt, um die Arbeit des Erzbischofs Oscar Romero aus El Salvador zu würdigen. Er hatte unermüdlich die Menschenrechte verteidigt, bevor er an diesem Tag im Jahre 1980 während einer Messe erschossen wurde.

Eine weitere Tendenz, die die Entwicklung des Rechts auf Wahrheit während dieser Zeit charakterisiert, ist die zunehmende Spezifizierung der Pflichten, die es Staaten auferlegt, und der Wege, die zu beschreiten sind, um es in die Praxis umzusetzen. Neben Angaben zum Schicksal der Opfer und der Preisgabe der Identität der Täter diskutierte zum Beispiel die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen die Pflicht von Staaten, Dokumente über Menschenrechtsverletzungen zugänglich zu machen.¹³ Seit 2010 wird darüber hinaus über die Frage diskutiert, inwiefern Staaten verpflichtet sind, Zeugen zu beschützen. Die dahinführende Logik ist offensichtlich: Menschenrechtsverletzungen werden selten ausführlich protokolliert, Zeugen hingegen gibt es sehr häufig. Dies wirft die Frage auf, was Staaten tun müssen, um dafür zu sorgen, dass sie sich zu Wort melden, und wozu sie bei der Suche und beim Schutz von Zeugen verpflichtet werden können.¹⁴

Mit der zunehmenden Ausbuchstabierung des neuen Rechts traten allerdings auch Spannungsverhältnisse zwischen der Forderung nach Wahrheit und anderen Prinzipien des Rechts auf. Während beispielsweise

11 Set of Principles for The Protection And Promotion Of Human Rights Through Action To Combat Impunity (E/CN.4/2005/102/Add.1), Principle 4.

12 Commission on Human Rights, 62nd session, 8 February 2006: Promotion and Protection of Human Rights. Study on the right to the truth, Report of the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights.

13 Siehe den Beitrag von Daniel Stahl in diesem Band.

14 Vgl. beispielsweise UN-General Assembly, 28 July 2010: Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the Right to the Truth.

die informationelle Selbstbestimmung Individuen das Recht gewährt, selbstständig über die sie betreffenden Daten zu bestimmen, um sich gegen unberechtigte Zugriffe auf das Privatleben zur Wehr setzen zu können, legt das Recht auf Wahrheit den Schwerpunkt auf den freien Zugang zu Informationen. Das kann dann problematisch werden, wenn es um die Frage geht, ob die Herkunft eines Kindes aufgedeckt werden muss oder ob die Betroffenen ein Recht darauf haben, eine solche Offenlegung zu verweigern. Diese Frage beschäftigt nicht zuletzt argentinische Gerichte, die klären müssen, ob das Recht zwangsadoptierter Kinder auf Diskretion das Recht der biologischen Verwandten auf Wahrheit überwiegt.¹⁵

Doch auch dem Recht auf Wahrheit selbst waren Spannungsmomente inhärent, deren Ursache in der Entstehungsgeschichte lag: Hatte die Rekonstruktion der Wahrheit in erster Linie eine gesellschaftstherapeutische Funktion oder ging es vor allem um die Bedürfnisse einzelner Personen? Die Wahrheitskommissionen der neunziger Jahre traten mit dem Anspruch an, beide Aspekte zu integrieren. Die südafrikanische Truth and Reconciliation Commission ist wohl das beste Beispiel dafür: Auf der einen Seite bot sie den Opfern des Apartheid-Regimes die Möglichkeit, gleichsam als therapeutische Maßnahme ihre Version der Wahrheit zu schildern. Gleichzeitig sollte die Aufarbeitung der Verbrechen dazu dienen, die Gesellschaft zu versöhnen. Allerdings zeigte sich auch hier, dass der institutionelle Rahmen der Wahrheitskommission vielfältige Möglichkeiten bot, das Erzählen über Vergangenheit zu strukturieren und in bestimmte Bahnen zu lenken.¹⁶

Das kam vor allem den neu angetretenen demokratischen Regierungen entgegen, deren Politik in erster Linie auf gesellschaftliche Pazifizierung zielte und die Wahrheitskommissionen vor allem als gesellschaftstherapeutische Veranstaltungen begriffen. Die in den Kommissionen konstruierte Wahrheit behagte allerdings nicht jedem. Die Kritiker einer staatlich gelenkten Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen setzten sich deshalb dafür ein, in den völkerrechtlichen Dokumenten zum Recht auf

15 Vgl. King: Conflict. Zum Spannungsverhältnis zwischen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und der Aufklärung von Wahrheit am Beispiel des deutschen Rechtssystems siehe den Beitrag von Michael Stolleis in diesem Band.

16 Siehe den Beitrag von Susanne Buckley-Zistel in diesem Band.

Wahrheit auch den Zugang zu Akten über staatliche Verbrechen völkerrechtlich festzuschreiben. So sollten Einzelpersonen die Möglichkeit erhalten, die Wahrheit selbständig zu rekonstruieren.¹⁷

Wenn die Aufklärung der Wahrheit über staatliche Gewaltverbrechen natürlich auch in den europäischen Rechtskulturen eine Rolle spielte – man denke nur an die Auseinandersetzung mit Nationalsozialismus und DDR in der Bundesrepublik¹⁸ – so war die Ausbuchstabierung des Rechts auf Wahrheit, wie es sich in den UN-Dokumenten findet, doch ganz wesentlich geprägt durch die Auseinandersetzung mit staatlicher Gewalt in außereuropäischen Kontexten. Es war deshalb auch der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte, in dessen Rechtsprechung sich schon früh Bezüge auf dieses Recht finden lassen.¹⁹

Diese außereuropäische Rechtsentwicklung war allerdings weder losgelöst von den Ereignissen auf dem »alten Kontinent«, noch blieb sie folgenlos für dessen Rechtssystem. Während sich die lateinamerikanischen Befürworter eines Rechts auf Wahrheit auf Nürnberg beriefen,²⁰ bemühten sich Kläger vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte unter Bezugnahme auf UN-Dokumente und die Rechtsprechung des Interamerikanischen Gerichtshofs die Bedeutung der Artikel der Europäischen Menschenrechtskonvention im Sinne des Rechts auf Wahrheit zu erweitern. Dabei ging es ihnen um zweierlei: Einerseits das Recht von Einzelpersonen auf Informationszugang zu stärken, andererseits aber um die Verbesserung der Rahmenbedingungen für gesellschaftliche Debatten über staatliche Gewaltverbrechen. Allerdings zeigten sich auch die Grenzen eines solchen Rechts: Nicht zuletzt aufgrund justizökonomischer Erwägungen ist der Gerichtshof darum bemüht, einer solchen Auslegung der Konvention enge zeitliche Grenzen zu setzen. So soll verhindert werden, dass die gesamte europäische Gewaltgeschichte des 20. Jahrhunderts zum Gegenstand juristischer Verhandlungen wird.²¹

17 Siehe den Beitrag von Daniel Stahl in diesem Band.

18 Siehe den Beitrag von Michael Stolleis in diesem Band.

19 Siehe den Beitrag von José Brunner in diesem Band.

20 Siehe den Beitrag von Norbert Frei in diesem Band.

21 Siehe den Beitrag von Ruth Effinowicz und Claus Kreß sowie das Gespräch mit Angelika Nußberger in diesem Band.

Der erste Teil des Bandes setzt die Entstehung des Rechts auf Wahrheit in Beziehung zu Diskursen und Einrichtungen der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, in denen es um die Aufdeckung der Wahrheit über staatliche Gewaltverbrechen ging – nicht um einer fragwürdigen Genealogiebildung Vorschub zu leisten, sondern um eine Kontrastfolie für die Entwicklungen während der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts auszubreiten, die in den neunziger Jahren in die Formulierung eines Rechts auf Wahrheit mündeten. Auf diese Weise soll einerseits vermieden werden, Kurzschlüssen darüber aufzusitzen, was eigentlich an diesem neuen Menschenrecht so neu war. Andererseits aber hilft der kontrastierende Blick dabei, die Spezifik dessen zu identifizieren, was die Geschichte des Rechts auf Wahrheit ausmacht.

Der zweite Teil widmet sich den Bedingungen, unter denen das Recht auf Wahrheit entstand, und seiner Verbreitung. Welche Wahrheit war es, die es aufzudecken galt? Welche Konzepte lagen diesem Recht zugrunde, an welche Traditionen knüpfte es an? Wie versuchten verschiedene Akteure, es operationalisierbar zu machen? Und wo stieß das neue Konstrukt an seine Grenzen? Diese Fragen wurden nicht nur von jenen Akteuren verhandelt, die auf eine Stärkung des Rechts auf Wahrheit drangen. Auch der Europäische Menschenrechtsgerichtshof, der dieses Recht bisher nicht als eigenständiges Recht anerkennt, stellte sie. Die Beiträge im dritten und letzten Teil untersuchen das aktuelle diskursive und institutionelle Umfeld des Rechts auf Wahrheit und beleuchten mit ihm verbundene oder parallel entstandene Wahrheitsdebatten und -praktiken.

Diesem Band liegt also kein enges Verständnis seines Gegenstandes zugrunde. Vielmehr geht es darum, die vielfältigen historischen und thematischen Bezüge zu erhellen, in die die Geschichte des Rechts auf Wahrheit eingebettet ist. Dabei ist es keineswegs der Anspruch, umfassend ausrecherchierte Studien vorzulegen. Die verschiedenen Beiträge unternehmen vielmehr den Versuch, eine erste Annäherung an verschiedene Aspekte dieses immer noch im Entstehen begriffenen, neuen Menschenrechts zu wagen.

